

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja zur Verordnung über die Prämienkorrektur**

Solothurn, 23. Juni 2014 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern EDI die vorgeschlagene Verordnung über die Prämienkorrektur.

Die obligatorische Krankenversicherung wird nach dem sog. Umlageverfahren finanziert. Einfach gesagt, werden die jeweiligen Prämien anhand der zu erwartenden Ausgaben festgesetzt. Die Prämien können zudem mit Blick auf die ausgewiesenen Unterschiede kantonal abgestuft werden. Die Berechnung fällt jedoch niemals ganz präzise aus, entsprechend entstehen bei der Gegenüberstellung von Kosten und Einnahmen in der obligatorischen Krankenversicherung Defizite und Überschüsse. Diese Abweichungen werden den Reserven zugewiesen, vermehren bzw. verringern diese also.

Seit Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) haben sich die Reserven in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich entwickelt. In einigen wurden Reserven angehäuft, in anderen wurden Defizite gebildet. Dies hängt u.a. damit zusammen, dass die Versicherer an einem Ort zu tiefe, an einem anderen Ort zu hohe Prämien verlangt haben. Dieses Ungleichgewicht will der Bund mit einer befristeten Massnahme nun beheben. Eine Änderung des KVG wurde am 21. März 2014 bereits verabschiedet und nun hat der Bundesrat die ergänzenden Verordnungsbestimmungen in die Vernehmlassung geben.

Konkret ist vorgesehen, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren insgesamt 800 Millionen Franken den Versicherten in jenen Kantonen, in denen in der Vergangenheit zu hohe Prämien bezahlt wurden, zurückzuerstatten. Dadurch werden die Ungleichgewichte aus den Jahren 1996 bis 2013 abschliessend korrigiert. Der Betrag von 800 Millionen Franken wird zu je einem Drittel durch die Versicherten in den Kantonen, welche zu tiefe Prämien bezahlt haben, durch die Krankenkassen und durch den Bund finanziert. Im Kanton Solothurn wurden zu tiefe Prämien erhoben, womit die versicherte Bevölkerung im Kanton Solothurn mit einem Zuschlag belastet wird. Der Prämienzuschlag für die Versicherten soll dabei höchstens dem jährlichen Betrag der Rückverteilung der Lenkungsabgaben auf CO₂ und VOC entsprechen.

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen. Er regt jedoch an, in der Verordnung festzuhalten, in welchen Jahren die Korrekturen erfolgen und wann der Zeitpunkt für die Ausgleichszahlungen ist. Im Übrigen will er, dass die genauen Beträge für die Zu- und Abschläge so rasch als möglich definiert werden, um den Vollzug verschiedener Leistungsfelder (IPV, EL zur AHV und IV) nicht zu behindern.

Weiter möchte er, dass die finanziellen Ausgleichs rechnerisch getrennt geführt werden, damit keine Verzerrungen bei der Beurteilung von Kosten und Leistungen für die Prämienjahre 2015 bis 2017 entstehen. Wichtig erscheint ihm auch die frühzeitige und detaillierte Information an alle Betroffenen; insbesondere an die Versicherten selbst. Er regt dazu verschiedene Massnahmen an.

Weitere Auskünfte erteilt:

Dr. iur. Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit, 032 627 23 10.